

4485/J XX.GP

der Abgeordneten Bgdr JUNG, SCHEIBNER, HAUPT
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Planstellenverwaltung beim Bundesministerium für Landesverteidigung

Von den Abgeordneten Jung, Scheibner und Kollegen wurden hinsichtlich der zunehmenden Praxis im BMLV die Versetzung von Ressortangehörigen auf nichtsystemisierte Planposten (sogenannte "900 - er Posten") durchzuführen, zwei Anfragen gestellt, die zum besseren Verständnis beigelegt werden.

Durch Umstrukturierungen im Verteidigungsministerium werden die Inhaber von, zum Teil hochwertigen, Dienstposten "freigesetzt" und, nach Ansicht der Anfragesteller, entgegen dem BDG auf einen nicht systemisierten und daher nicht vorhandenen Arbeitsplatz versetzt.

Dies widerspricht nicht zuletzt dem BDG (5 Abschnitt: Verwendung des Beamten §36/1).

"Jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist, ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen."

In der zweiten Anfragebeantwortung gibt das BMLV nunmehr zu, daß mit Stand vom 1.12.1997 insgesamt 149 Militärpersonen ohne konkrete Arbeitsplatzeinteilung geführt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Anfrage

1. Ist diese Regelung (stille Arbeitsplatzreserve) mit dem BMF abgesprochen und bedeutet somit eine Art von Schatten - Orgplan, der vom Finanzministerium genehmigt ist?

2. Wenn ja, worin besteht die rechtliche Deckung dafür? Wenn nein, was gedenkt das BMF dagegen zu unternehmen?

2 Beilagen

28. Mai 1998

der Abgeordneten Bgdr JUNG

und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Bindung eines Arbeitsplatzes an eine Planstelle

In einer Stellungnahme der Kommission gem. Art. 59b B - VG vom 25.6.1997 (Zl.:

41200.0124/8 - RL.5/97) führt diese zur Frage Bindung eines Arbeitsplatzes an eine

Planstelle aus:

Zuweisung eines Ersatzarbeitsplatzes

&17 Abs.4 BDG 1979 bestimmt, daß für den Fall, daß eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen ist.

In einem andern Zusammenhang hat die Kommission gemäß Artikel 59b B - VG gegenüber der Dienstrechtssektion im BM für Finanzen die Frage aufgeworfen, ob die Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes das Vorhandensein einer freien Planstelle erfordert. Dazu äußert sich diese Stelle u.a. wie folgt:

Die sich aus der Bestimmung, daß eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, und ihm daher ein an derer Arbeitsplatz zuzuweisen ist, ergebende Verpflichtung für die Dienstbehörde, einen entsprechenden Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, findet ihre Beschränkung darin, daß auch eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Die Dienstrechtssektion begründet dies damit, daß §26 des Bundeshaushaltsgesetzes und §2 BDG 1979 ausdrücklich anordnen, daß die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten für das betreffende Jahr durch die Festlegung der Planstellen im Stellenplan zu bestimmen ist und Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden dürfen, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

Das BDG legt im 5. Abschnitt (Verwendung des Beamten) im § 1 und 2 fest:

§ 36 (1) Jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder entbunden ist, ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.

(2) In den Geschäftseinteilungen der Dienststellen darf ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. Soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, dürfen auf einem Arbeitsplatz nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben zusammengefaßt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Anfrage

1. Gibt es im Bereich des BMLV Bedienstete, die entgegen den angeführten Bestimmungen bei Dienststellen, Ämtern, Schulen u.s.w. sozusagen über den Stand geführt werden, d.h. zu diesen versetzt wurden ohne dort einen mit einer Planstelle abgedeckten (gleichwertigen) Arbeitsplatz zu besetzen?
2. Wenn ja, wie viele Personen sind davon betroffen und erfolgten die Versetzungen einvernehmlich?
3. Wenn ja, geschah dies mit Wissen oder auf Weisung des Bundesministers, womit begründet er diesen Gesetzesverstoß, und was beabsichtigt er zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes zu unternehmen?

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bgdr Jung und Kollegen haben am 25. September 1997 unter der Nr. 2992/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bindung eines Arbeitsplatzes an eine Planstelle" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zum näheren Verständnis der vorliegenden Anfragebeantwortung ist darauf hinzuweisen, daß zwischen dem Erstunterzeichner und dem Bundesministerium für Landesverteidigung unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Vereinbarkeit seiner Funktion als Abteilungsleiter im Heeres - Nachrichtenamt und seiner parlamentarischen Tätigkeit bestehen. Im Falle solcher Meinungsverschiedenheiten war im Sinne des § 17 Abs. 5 BDG 1979 vor Erlassung eines Bescheides durch die Dienstbehörde die Stellungnahme der bei der Parlamentsdirektion nach Art. 59b B - VG eingerichteten Kommission einzuholen. Die Anfragesteller zitieren nunmehr aus der Stellungnahme der erwähnten Kommission und leiten daraus ihre Schlußfolgerungen ab, zu denen ich mich, um nicht in das laufende Verwaltungsverfahren einzugreifen, nicht konkret äußern möchte.

Unabhängig vom konkreten Anlaßfall lege ich Wert auf die Feststellung, daß es selbstverständlich korrekt ist, Bedienstete unter bestimmten Voraussetzungen auf Arbeitsplätze einzuteilen, die nicht im Organisationsplan ausgewiesen sind. Dabei muß aber gewährleistet sein, daß dem Bediensteten Aufgaben übertragen wurden, die der jeweiligen Dienststelle zur Erledigung zugewiesen sind und eine Planstelle, die im Stellenplan ihre Deckung findet, zur Verfügung steht. Derartige Maßnahmen erwiesen sich im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung insbesondere im Zuge der Einnahme der Heeresgliederung - Neu als unumgänglich.

Im einzelne beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Unter Berücksichtigung der von den Anfragestellern vorgegebenen Prämissen ist die konkrete Fragestellung zu verneinen.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Entfällt. Von einem Gesetzesverstoß kann im vorliegenden Zusammenhang keine Rede sein.

der Abgeordneten Bgdr JUNG, SCHEIBNER
und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Planstellen

In der Anfrage 2992/J (XX. GB) vom 25.09.1997 wurde nachgefragt, ob es im Bereich des BMLV Bedienstete gibt, "die .. über den Stand geführt werden, d.h. zu diesen versetzt wurden, ohne dort einen mit einer Planstelle abgedeckten... Arbeitsplatz zu besetzen."

In der Beantwortung geht der Bundesminister zunächst auf eine gar nicht gestellte Frage hinsichtlich der Verwendung eines der Anfragesteller ein. Die Kriterien der Anfrage trafen nämlich zum Zeitpunkt der Fragestellung auf diesen gar nicht zu. Entsprechend irrelevant ist die Antwort auf den im Text fälschlich so bezeichneten "konkreten Anlaßfall". Die Anfragesteller haben nur exemplarisch einen Entscheid der Kommission gem. Art. 59b B - VG und eine Rechtsmeinung des BMF zitiert.

Nicht eingegangen wurde auf die eigentliche Frage nach der Anzahl von "über den Stand geführten Personen", die auf keiner im Stellenplan abgedeckten Planstelle sitzen.

Würde nämlich der in der Anfragebeantwortung vertretenen Rechtsmeinung des BMLV gefolgt (sozusagen beliebig lange "Zwischenlagerung von überzähligem Personal" auf sogenannten 900 - er Posten), dann hätten Org Pläne und die (Neu)Verhandlung von Dienstposten mit dem BMF keinen Sinn.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Anfrage

1. Gibt es im BMLV Bedienstete, die seit mehr als 2 Monaten sozusagen "über den Stand geführt werden"?

2. Wenn ja, wie viele sind davon betroffen (aufgeschlüsselt nach Wertigkeiten)?

3. Wenn nein, auf welche Dienstposten (unter Anführung von Org Plannummer und Positionsnummer) waren mit Stand 01.12.1997 zum Beispiel

die Brigadiere

Weingast Josef

Mayer Stefan

DI Forstner Mois

DI Schöben Helmut

und ab 01.01.1998 Brigadier Jung Wolfgang eingeteilt?

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jung und Kollegen haben am 22. Jänner 1998 unter

der

Nr. 3576/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend

"Planstellen

gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie

beigeschlossene

Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Anfragesteller meinen einleitend, ich hätte in meiner Anfragebeantwortung vom 22. November 1997 (2979/AB zu 2992/J, XX.GP) den Erstunterzeichner dieser Anfrage fälschlicherweise apostrophiert. Dem ist entgegenzuhalten, daß zum Zeitpunkt der Fragestellung aus dem Ressortbereich ein konkreter Fall bei der nach Art. 59b - B - VG

eingerichteten Kommission anhängig war. Auslöser dieses Verfahrens waren Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und

dem Abgeordneten zum Nationalrat Bgdr Wolfgang Jung hinsichtlich der Vereinbarkeit seiner Weiterbeschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz mit seiner politischen Funktion

(§17 Abs. 4 Z. 3 und Abs. 5 BDG 1979). Da die Anfragesteller aus der Stellungnahme der

erwähnten Kommission gewisse Schlußfolgerungen ableiteten, war es nur naheliegend, auf

diesen konkreten Anlaßfall Bezug zu nehmen.

Im übrigen ist nochmals festzuhalten, daß jeder Bedienstete im Bundesministerium für

Landesverteidigung eine Planstelle bindet, die im Stellenplan ihre Deckung findet; dies trifft

selbstverständlich auch auf solche Bedienstete zu, die im

Personalinformationssystem

(PERSIS) auf Positionsnummern „über 900“ geführt werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ja. Es handelt sich um insgesamt 149 Militärpersonen (6 MBO1/H1, 15 MBO2/H2, 108 MBO1/C - UO und 20 MBO2/D - UO).

Zu 3:

Entfällt. Die erwähnten Brigadiere sind in der oben genannten Kategorie von MBO1 /H1 inkludiert.